

Sitzung des Ortsgemeinderates Lonnig

Am Donnerstag, 22.02.2024, findet um 19:30 Uhr, **im** Sitzungssaal der Keberbachhalle (Turmzimmer) in Lonnig eine Sitzung des Ortsgemeinderates Lonnig mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Bewerbung der Ortsgemeinde Lonnig als Investitions- und Schwerpunktgemeinde im Rahmen der Förderung Dorferneuerung
- 4) Kostenbeteiligung an der Herstellung eines Buswendeplatzes in der Gemarkung Lonnig
- 5) Zuschuss zum Jubiläumsumzug
- 6) Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters nach § 59 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz
- 7) Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
- 8) Hochwasservorsorgekonzept (HWVK) der Verbandsgemeinde Maifeld
- 9) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 10) Bauangelegenheiten / Bauanträge

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Lonnig, 14. Februar 2024
Ortsgemeinde Lonnig

STEFAN DÖRR
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Lonnig am 22.02.2024 **im** Sitzungssaal der Keberbachhalle (Turmzimmer) in Lonnig findet unter Tagesordnungspunkt **2)** eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge

zu unterbreiten. Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Lonnig

TOP-Nr.: 2 Einwohnerfragestunde (Lonnig/349/2024)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Lonrig

TOP-Nr.: 3 Bewerbung der Ortsgemeinde Lonrig als Investitions- und
Schwerpunktgemeinde im Rahmen der Förderung Dorferneuerung
(Lonrig/356/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Lonrig führt derzeit eine vom Ministerium des Inneren und für Sport geförderte Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts durch. Um für die daraus resultierenden Gestaltungsmaßnahmen eine optimale Förderung zu erreichen, schlägt die Verwaltung vor, einen Antrag auf Anerkennung als Investitions- und Maßnahmeschwerpunktgemeinde (IMS-Gemeinde) zu stellen.

Für den Zeitraum von acht Jahren, ab Anerkennung, hat die Ortsgemeinde folglich bessere Chancen auf Fördermittel der Dorferneuerung sowie die Möglichkeit eine höhere Förderquote von bis zu 65 % zu erreichen.

Jeder Landkreis kann der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) pro Jahr bis zu zwei Ortsgemeinden vorschlagen. Nach Antragsprüfung durch das Ministerium des Inneren und für Sport kommt es im Folgejahr zu einer Anerkennung durch den Innenminister. Die Vorteile einer Anerkennung würden bei diesjähriger Antragstellung für den Zeitraum 2025 - 2032 gelten.

Welche Projekte der Dorferneuerung, wann umgesetzt werden und in die Antragstellung gehen, entscheidet das Gremium unabhängig von der Antragstellung zur Anerkennung als Investitions- und Maßnahmeschwerpunktgemeinde.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium bittet die Verwaltung beim Ministerium des Inneren und für Sport einen Antrag auf Anerkennung als Investitions- und Maßnahmeschwerpunktgemeinde (IMS-Gemeinde) für die Ortsgemeinde Lonrig zu stellen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Lonrig	22.02.2024	Lonrig/356/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

Ortsgemeinderat Lonrig

TOP-Nr.: 4 Kostenbeteiligung an der Herstellung eines Buswendeplatzes in der Gemarkung Lonrig (Lonrig/343/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Das ÖPNV-Konzept des Landkreises Mayen-Koblenz sieht für die Ortslage Lonrig vor, dass hier verschiedene Buslinien abseits der ausgewiesenen Bushaltestelle eine Warteposition für mehrere Minuten einnehmen müssen, um im Anschluss ihre planmäßige Weiterfahrt wieder aufzunehmen.

Im Zuge der Planungen zum ÖPNV-Konzept wurde durch den Landkreis und die Verbandsgemeinde Maifeld mit der Ortsgemeinde Lonrig im Jahr 2019 abgestimmt, dass die Busse im Bereich der Straße „Auf der Klostermauer“ (L 112) vor dem Anwesen auf der Klostermauer 28 auf einem breit ausgebauten Gehweg so halten, dass der fußläufige Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Dies hat sich in der Praxis in Bezug auf die Verkehrsbeeinträchtigung als nicht umsetzbar herausgestellt. Daraufhin wurde dem Linienbetreiber seitens der Ortsgemeinde der breit ausgebaute Wirtschaftsweg oberhalb des Baugebietes „An der römischen Villa“ zugewiesen. Da die dort angrenzenden Anlieger durch Lärm und in den Sommermonaten durch Staub beeinträchtigt wurden, war auch dieser Standort auf Dauer nicht ideal, sodass eine Alternative gefunden werden musste.

Bürgermeister Maximilian Mumm hat sich daraufhin dem Problem angenommen und in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister sowie dem Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Lonrig Flur 26, Nr. 16 eine Absprache getroffen, wonach die Busse die Warteposition auf dessen Grundstück einnehmen können. Hierzu war der hierfür geeignete Grundstücksteil mit einer Schottertragschicht zu versehen, um gerade in den Wintermonaten eine sichere An- und Abfahrt zu ermöglichen. Sowohl der Linienbetreiber als auch der Landkreis Mayen-Koblenz haben dieser Lösung zugestimmt. Das Grundstück ist über eine geschotterte Zuwegung von der L 112 erreichbar.

Im Hinblick auf die Umweltbelastungen der Anlieger bestand in der Sache Handlungsdruck, sodass Bürgermeister Mumm den Auftrag zur Befestigung der Warteflächen an ein Tiefbauunternehmen erteilt hat. Hierfür sind Kosten in Höhe von 9.456,25 EUR entstanden, die aus dem Haushalt der Verbandsgemeinde Maifeld unplanmäßig finanziert wurden.

Ortsbürgermeister Stefan Dörr hat in der Sache in Erwägung gezogen, dem Ortsgemeinderat Lonrig eine Kostenbeteiligung vorzuschlagen bzw. diese im Gremium zu beraten, weil die Regelung insbesondere den Bewohnern des Baugebietes „An der Römischen Villa“ zu Gute kommt.

Auf Anfrage von Bürgermeister Mumm bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufgabenträger des ÖPNV wurde eine Kostenbeteiligung abschlägig entschieden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 54101-523380 (Unterhaltung Infrastrukturvermögen) sind noch Mittel in Höhe von 3.000,00 EUR im Haushaltsplan 2024 verfügbar. Bei einer darüberhinausgehenden Kostenbeteiligung müsste die Ortsgemeinde eine überplanmäßige Auszahlung beschließen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt eine Kostenbeteiligung in Höhe von _____ EUR an den entstandenen Aufwendungen zur Herstellung des Wartebereichs für den ÖPNV in der Gemarkung Lonnig wie im Sachverhalt dargestellt.

Das Gremium genehmigt die überplanmäßige Auszahlung. *

(* Nur bei einer Kostenbeteiligung von mehr als 3.000,00 EUR zu beschließen – vgl. finanzielle Auswirkungen)

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Lonnig	22.02.2024	Lonnig/343/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Lonrig

TOP-Nr.: 5 Zuschuss zum Jubiläumsumzug des Möhnen- und Karnevalsvereins Lonrig e.V. (Lonrig/354/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Mit beiliegendem Antrag vom 04.01.2024, beantragt der Möhnen- und Karnevalsverein Lonrig e.V. einen Zuschuss für die Durchführung des großen Jubiläumsumzugs, der am 10.02.2024 anlässlich des 70-jährigen Vereinsjubiläums stattfand.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Haushaltsjahr 2024 stehen bei der Buchungsstelle 28101-541900 nach Abzug der regelmäßigen, jährlichen Vereinszuschüsse 4.940,00 EUR für Vereinsförderung zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

- Das Gremium stimmt dem Antrag zu. Dem Möhnen- und Karnevalsverein e.V. wird ein Zuschuss in Höhe von _____ EUR gewährt.
- Das Gremium lehnt den Antrag ab.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Lonrig	22.02.2024	Lonrig/354/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Lonrig

TOP-Nr.: 6 Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters nach § 59 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (Lonrig/346/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Die anstehenden Kommunalwahlen am 09.06.2024 und die etwaigen Stichwahlen am 23.06.2024 stellen die Kommunen regelmäßig vor große Herausforderungen. Dies bedeutet auch, dass nicht nur die hauptamtlichen Verwaltungen gefordert sind, sondern setzt auch ein großes Engagement einer Vielzahl von ehrenamtlichen Wahlhelfern etc. voraus. Hierfür danken wir bereits im Vorfeld.

Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde ist nach § 7 Kommunalwahlgesetz (KWG) die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister, bei der Verhinderung der zur allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete. Nach § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt es sich hierbei um den Ersten Beigeordneten.

Nimmt der Wahlleiter als Bewerber an der Ortsbürgermeisterwahl teil, kann er gemäß § 59 Abs. 1 KWG nicht Wahlleiter für diese Wahl sein.

In einem solchen Fall treten grundsätzlich an die Stelle des Wahlleiters die weiteren Beigeordneten, sofern sich diese nicht ebenfalls bewerben. Für den Fall, dass alle Beigeordneten sich ebenfalls bewerben oder tatsächlich verhindert sind (z.B. Krankheitsfall) ist nach § 59 Abs. 2 S. 2 KWG ein besonderer Wahlleiter sowie ein besonderer Stellvertreter durch den Ortsgemeinderat zu wählen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO bei Wahlen.

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Lonrig	22.02.2024	Lonrig/346/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Stefan Dörr	§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium wählt folgendes Mitglied zur / zum besonderen stellvertretenden Wahlleiter/in nach § 59 Abs. 2 KWG:

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Lonnig	22.02.2024	Lonnig/34 6/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Stefan Dörr								§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO			

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium wählt folgendes Mitglied zur Stellvertreterin / zum Stellvertreter der / des besonderen stellvertretenden Wahlleiters / Wahlleiterin nach § 59 Abs. 2 KWG:

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Lonnig	22.02.2024	Lonnig/34 6/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Stefan Dörr								§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO			

Ortsgemeinderat Lonnig

TOP-Nr.: 7 Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
(Lonnig/353/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Im Rahmen der Grundsteuerreform soll auch den Gemeinden ab 2025 die Möglichkeit gegeben werden, eine Grundsteuer C zu erheben. Bis dato sind im Grundsteuergesetz die Grundsteuer B (für bebauete Grundstücke) und die Grundsteuer A (für unbebaute Grundstücke) geregelt. Die beabsichtigte Neueinführung der Grundsteuer C soll den Kommunen die Möglichkeit bieten, eine höhere Steuer für baureife, unbebaute Grundstücke zu erheben.

Bei der Grundsteuer C steht die Einnahmebeschaffung der Kommunen eher im Hintergrund. Vordergründig soll die Grundsteuer C aus städtebaulichen Gründen eingeführt werden. Hierdurch soll ein größerer Anreiz geschaffen werden, bestehende Baulücken zu schließen und baureife Grundstücke zeitnah zu bebauen. Folglich soll dadurch dem Wohnungsmangel zeitnah entgegengewirkt werden. Außerdem sollen Grundstücksspekulationen verteuert werden, da durch Investoren oftmals Grundstücke gekauft und nach einer gewissen Zeitspanne gewinnbringend veräußert werden.

Um die Grundsteuer C einführen zu können, hat die jeweilige Kommune den „besonderen Wohnraumbedarf“ festzustellen und zu begründen. Jährlich zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres sind baureife Grundstücke und deren Lage zu ermitteln, in einer Karte festzuhalten und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben.

Von Seiten der Fachleute wird bereits heute bemängelt, dass das vorgesehene Verfahren sehr aufwändig und bürokratisch ist. Eine Vielzahl von Fallkonstellationen ist denkbar (u. a. wie ist die Vorgehensweise, wenn der Bauantrag gestellt, aber die Baugenehmigung auf Grund der langen Bearbeitungszeit noch nicht erteilt wurde), die zu Rechtsstreitigkeiten führen können. Allein schon die notwendige Feststellung des „besonderen Wohnraumbedarfs“ ist regelmäßig angreifbar. Auch der notwendige Erfassungsaufwand der unbebauten aber bebaubaren Grundstücke, die jedes Jahr aufs Neue ermittelt werden müssen, steht in keiner Relation zu den möglichen Erträgen, die sich aus der Grundsteuer C ergeben.

Aufgrund der rechtsunsicheren Sachlage und des erheblichen Erfassungsaufwands wird von Seiten der Verbandsgemeinde Maifeld von der Einführung der Grundsteuer C abgeraten. Da die Grundsatzentscheidung aber von jeder einzelnen Kommune zu treffen ist, wird der Tagesordnungspunkt den Gremien der einzelnen Kommunen zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis, sieht aber von der Einführung der Grundsteuer C für die Ortsgemeinde Lonnig ab.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Lonnig	22.02.2024	Lonnig/35 3/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Lonrig

TOP-Nr.: 8 Hochwasservorsorgekonzept (HWVK) der Verbandsgemeinde Maifeld
(Lonrig/355/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Das Hochwasservorsorgekonzept (HWVK) der Verbandsgemeinde Maifeld wurde fertiggestellt und vom Kompetenzzentrum für Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement (KKH) genehmigt. Die Gesamtfassung wurde auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Maifeld veröffentlicht und kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://www.maifeld.de/leben-infrastruktur/bauen-wohnen-klimaschutz-foerderungen/hochwasser-und-starkregenvorsorge/>

Den Gemeinden wurde jeweils eine Kurzfassung in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Übernahme der Daten in unser Geoinformationssystem ist in Vorbereitung und wird Anfang 2024 erfolgen. Die Beratungstermine zum lokalen Objektschutz wurden im Juni 2023 durchgeführt.

Seit Ende November 2023 sind die neuen Sturzflutkarten vom Land Rheinland-Pfalz einsehbar, hier können jetzt auch die Fließwege innerhalb der Ortslagen unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10361/>

Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden drei Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet:

1. ein außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI 7) mit einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm in einer Stunde.
2. ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 80 - 94 mm in einer Stunde.
3. ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124 - 136 mm in vier Stunden.

Was ist beim Gebrauch der Karten zu beachten?

1. **Anderes Ereignis – andere Auswirkungen!** Die Karten machen exemplarisch deutlich, welche Auswirkungen bei den angenommenen Szenarien zu erwarten sind, stellen aber nicht alle denkbaren Fälle dar. Es sind stets noch stärkere Ereignisse möglich.
2. **Ein Modell kann die Realität nie vollständig abbilden!** Das verwendete Modell der Landoberfläche kann nicht alle Strukturen berücksichtigen, die den Abfluss des Wassers beeinflussen. Beachten Sie daher stets auch die realen Verhältnisse und Strukturen vor Ort!

3. **Übergänge von Sturzflut zu Hochwasser sind fließend!** Starkregenereignisse betreffen typischerweise relativ kleine Gebiete. Um ihre Auswirkungen realistisch abzubilden, wurden deshalb für die vorliegende Karten Gebiete von maximal 20 km² einzeln betrachtet. Bei einigen kleineren oder mittelgroßen Gewässern sind daher Überflutungsflächen am Oberlauf dargestellt, jedoch nicht am Unterlauf und auch nicht an großen Gewässern, die bei Starkregen ohnehin nicht über die Ufer treten. Für die meisten der betroffenen Gewässerabschnitte geben die Hochwassergefahrenkarten (siehe <http://hochwassermanagement.rlp.de/servlet/is/200041/>) Auskunft über die Überflutungsgefahr bei einem Hochwasser.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Haushaltsmittel können nach Festlegung der Maßnahmen im Haushalt der Verbandsgemeinde Maifeld eingestellt werden.

Fördermöglichkeiten:

Zur Umsetzung der in den HWVK aufgenommenen Maßnahmen stehen den Gemeinden zurzeit folgende Fördermöglichkeiten im Rahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz gemäß den **Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung – FöRiWWV** Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 02.12.2021 zur Verfügung:

Ziffer 2.5.1 – Förderbereich Gewässer- und Flussgebietsentwicklung:

- Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung / Aktion Blau Plus bis zu 90 %, Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) bis zu 10 %
Der Grundsatzbeschluss für die Aufstellung der Gewässerentwicklungs- und Unterhaltungspläne für die Gewässer III. Ordnung in der Verbandsgemeinde Maifeld wurde bereits am 16.03.2023 durch den Verbandsgemeinderat Maifeld gefasst.

Ziffer 2.8 – Förderbereich Hochwasserrisikomanagement:

- Notabflusswege mit bis zu 60 %

Ziffer 2.10 – Förderbereich der Grundwasserneubildung, des Bodenwasserhaushalts und des Wasserrückhalts auf der Fläche:

- Flächenerwerb,
- entsprechend profilierte Wegeseitengräben, Querschläge ins Gelände, Mulden, Kleinstrückhalte, Gräben,
- Tümpel als System, Gräben als verbindendes Element,
- Geländeprofilierungen zur Erhöhung des Wasserrückhalts,
- Verlängerung der Fließwege, Verlangsamung der Abflussgeschwindigkeiten, Naturnahe Bepflanzung zum Zweck des Wasser-/Treibgut- oder Geschieberückhalts

können mit bis zu 70 v.H. Zuschuss, insgesamt maximal 250.000,00 EUR Zuschuss je Maßnahmenträger gefördert werden. Das Förderbudget von 250.000,00 EUR je Verbandsgemeinde gilt zunächst bis 2026.

Die Maßnahmen sollen in Abstimmung mit dem KHH konzipiert werden.

Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) vom Land Rheinland-Pfalz:

Maßnahmen zur Starkregenvorsorge:

- Beseitigung von Engstellen in innerörtlichen Gewässern
- Anlegung von Tiefbeeten oder anderen Retentions- / Versickerungselementen
- Schaffung von Speichersystemen für Niederschlagswasser, zugleich zur Bewässerung öffentlicher Grünanlagen
- Flächensicherung für den Hochwasserschutz
- Sicherung der kommunalen nicht wirtschaftlich genutzten Liegenschaften vor Flutung
- Warnsysteme für die Bevölkerung u.a.m.
- Maßnahmen zur Sicherung von Notabflusswegen

Grundsätzlich ist eine Kombination der Förderprogramme möglich, dies ist im Einzelfall mit dem KHH abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt das Hochwasservorsorgekonzept zur Kenntnis. Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld steht für Rückfragen gerne zur Verfügung. Die Erkenntnisse aus dem HWVK sollen grundsätzlich bei künftig anstehenden Maßnahmen, wie z. B. bei der Flächennutzungsplanung, der Bauleitplanung, der Straßenplanung, der Abwasserbeseitigung und der Gewässerrenaturierung berücksichtigt werden. Dadurch wird die Hochwasserproblematik frühzeitig eingebunden, Synergieeffekte können besser genutzt und somit auch die Gesamtkosten für die Umsetzung des Konzeptes möglichst geringgehalten werden.

Das Gremium bittet die Verwaltung, die Punkte aus dem HWVK, die nicht in die eigene Zuständigkeit fallen, an die zuständigen Maßnahmenträger mit der Bitte um Umsetzung weiterzuleiten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.					
Ortsgemeinderat Lonning	22.02.2024	Lonnig/35 5/2024										

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Lonning

TOP-Nr.: 9 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Lonning/336/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannte Spende wird der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in EUR	Zweck
650,00	Spende für die Seniorenhilfe

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spende.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Lonning	22.02.2024	Lonning/336/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund